

Volksbegehren „Rettet die Bienen“

Auflistung wichtiger Punkte aus dem Gesetzentwurf zur Änderung des bayerischen Naturschutzgesetzes (vereinfachter Auszug)

- Der Freistaat Bayern verpflichtet sich zur dauerhaften Sicherung und Verbesserung der Artenvielfalt in Flora und Fauna
- Bis 2030 sollen 30% der landwirtschaftlich genutzten Flächen ökologisch bewirtschaftet werden
- Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden bei der pädagogischen Aus- und Fortbildung in den Lehr- und Bildungsplänen berücksichtigt
- Vorrangiges Ziel im Staatswald ist es die biologische Vielfalt zu erhalten oder zu erreichen

Bei der landwirtschaftlichen Nutzung ist es verboten:

- Dauergrünland umzuwandeln
- Den Grundwasserstand in Feuchtgrünland abzusenken
- Feldgehölze, Steinhaufen, Kleingewässer usw. als naturbetonte Strukturelemente zu schädigen
- Dauergrünlandpfllegemaßnahmen durch umbrechende Verfahren in gesetzlich geschützten Biotopen durchzuführen
- Grünlandflächen ab 1 ha von außen nach innen zu mähen
- ab 2020 auf 10% der Grünlandflächen vor dem 15.06. zu mähen
- ab 2020 Grünlandflächen nach dem 15.03. zu walzen
- ab 2022 auf Dauergrünlandflächen flächenhaft Pflanzenschutzmittel einzusetzen

(Teilweise sind unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag Ausnahmen möglich)

- Die Oberste Naturschutzbehörde muss in jeder Legislaturperiode einen Bericht zur Lage der Natur und jährlich einen Statusbericht zu den ökologisch genutzten Landwirtschaftsflächen vorlegen
- Ausgleichsmaßnahmen sollen im Sinn der Artenvielfalt (alte Sorten!) festgelegt werden
- Ein Eingriff in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung ist zu vermeiden; Himmelstrahler sind unzulässig

Es ist verboten

- 5m breite Gewässerrandstreifen garten- und ackerbaulich zu nutzen
- Bodensenken im Außenbereich zu verfüllen
- Alleen zu beseitigen oder zu beschädigen
- Schaffung eines Netzes räumlich und funktional verbundener Biotope von 13% auf Offenland bis 2027; darüber ist jährlich ein Statusbericht vorzulegen
- Gesetzlich geschützt sind Streuobstbestände ab 2500 m² sowie arten- und strukturreiches Dauergrünland
- Pestizidverbot in Naturschutzgebieten, gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen außerhalb intensiv genutzter land- und forstwirtschaftlicher Flächen

